

WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG „BV FEHLHEIM“

Zwischen

GGEW Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG

– nachfolgend *Lieferant* genannt –
Dammstraße 68, 64625 Bensheim
06251 1301-0; info@ggew.de
Handelsregister-Nr.: HRB 21030 Amtsgericht Darmstadt

und

**Frau/Herr/
Firma**

- nachfolgend *Kunde* genannt -

Straße *Hausnummer* *PLZ, Ort*

Telefon/Telefax *ggf. Geburtsdatum* *ggf. Registernummer/
Registergericht*

E-Mail

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zusenden.

ggf. vertreten durch (Verwalter WEG)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Lieferant beabsichtigt, den Kunden mit Wärme für den Zweck der Raumheizung und Warmwasserbereitung zu beliefern. Dazu errichtet der Lieferant auf eigene Kosten ein Blockheizkraftwerk (im Folgenden: BHKW) und Heizkessel und betreibt diese. Der vorliegende Vertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden (im Folgenden auch „**die Parteien**“ genannt) hinsichtlich der Lieferung der im BHKW und im Heizkessel erzeugten Wärme an den Kunden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Liefer- und Abnahmepflicht

- (1) Lieferbeginn ist pro Objekt jeweils ab Inbetriebnahme des Hausanschlusses. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden ab Inbetriebnahme des Hausanschlusses im nachfolgend vereinbarten Umfang Wärme in Form von Heißwasser für den Zweck der Raumheizung und Warmwasserbereitung zur Versorgung der Objekte des Kunden auf den nachfolgenden Grundstücken zu liefern:

Adresse / Anschrift (ggf. Flurstück)	Anzahl Wohneinheiten	Vereinbarter Leistungsumfang [kW]

Übergabepunkt der Wärmelieferung sind die Absperrschieber des Hausanschlusses (siehe TAB – Anlage 3). Die Messung der Wärmemenge erfolgt mit dem Wärmemengenzähler. Die Inbetriebnahme des Hausanschlusses erfolgt gemäß den TAB.

- (2) Die Wärmeerzeugung erfolgt ausschließlich aus dem BHKW und den Heizkesseln (nachfolgend: Wärmeerzeugungsanlage).
- (3) Die Wärmeversorgung zum Zwecke der Raumheizung erfolgt ganzjährig, außertemperaturgesteuert und bedarfsabhängig.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang für den Zweck der Raumheizung und der Warmwasserbereitung zur Versorgung des in Abs. 1 genannten Objekts ganzjährig ausschließlich von dem Lieferanten zu beziehen und hierfür den geltenden Wärmepreis gemäß dem als **Anlage 1** beigefügten Preisblatt zu zahlen. § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

§ 2

Messung / Abrechnung

- (1) Zur Messung der vom Kunden bezogenen Wärme installiert der Lieferant geeichte Messeinrichtungen. Der Lieferant betreibt die Messeinrichtungen und behält sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen. Es findet eine Messung pro Objekt in der jeweiligen Übergabestation statt.
- (2) Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung ist das Kalenderjahr. Das Recht des Kunden aus § 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- (3) Der Lieferant erhebt monatliche Abschlagszahlungen auf den Grund- und Arbeitspreis gemäß **Anlage 1**, denen der Verbrauch im jeweils letzten Abrechnungszeitraum zu Grunde liegt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich hiervon abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Ende des Liefermonats fällig. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Der Lieferant ist berechtigt, die Abschlagszahlungen unterjährig anzupassen. Anpassungen hat der Lieferant dem Kunden bis zum jeweiligen 1. des Vormonats des Wirksamwerdens der Anpassung mitzuteilen. Zum Ende eines Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von dem Lieferanten eine Verbrauchsabrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag wird unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- (4) Rechnungen sind zwei Wochen nach Zugang fällig und ohne Abzug zu zahlen.

§ 3

Befreiung von der Leistungspflicht / Versorgungsunterbrechung

- (1) Der Lieferant ist von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind.
- (2) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzan schlusses handelt, ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit. Der Lieferant ist weiter von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzan schluss oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb unterbrochen hat, ohne dass der Lieferant dies zu vertreten hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant am Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (3) Der Lieferant kann die Wärmeversorgung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an der Wärmeerzeugungsanlage oder aus sonstigen berechtigten Gründen erforderlich ist. Der Lieferant hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Wärmeversorgung unverzüglich zu beheben. Der Lieferant unterrichtet den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise. Die Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht in den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 2 AVBFernwärmeV. Planbare betriebsnotwendige Arbeiten erfolgen nach Möglichkeit in Zeiten geringen Wärmebedarfs.

§ 4

Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem Lieferanten und seinem mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Beauftragten Zutritt zu dem in § 1(1) genannten Grundstück nebst seinen Räumlichkeiten im Objekt, soweit dies zur Erfüllung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist (insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen).

§ 5

Laufzeit / Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit beiderseitiger Vertragsunterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von zunächst 10 Jahren 15 Jahren, beginnend mit dem Tag der Inbetriebnahme des Hausanschlusses.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail). Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder diesem Vertrag) bleiben unberührt.
- (3) Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB.

§ 6

Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- (2) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den die Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (4) Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- (5) Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Höhere Gewalt

- (1) Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitsk Kampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbe-freiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.

- (2) Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Erfüllung dieses Vertrages hindernden Umstände zu unterrichten; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

§ 8

Übertragung des Vertrages / Grundstücksveräußerung

- (1) Die Übertragung des Vertrages richtet sich nach § 32 Abs. 5 AVBFernwärmeV, wobei an Stelle der öffentlichen Bekanntgabe eine schriftliche Mitteilung an den Kunden erfolgt.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem in § 1(1) genannten Grundstück unverzüglich mitzuteilen und dem Erwerber des Grundstücks den Eintritt in diesen Vertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist. Der Kunde wird von den Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag erst zu dem Zeitpunkt frei, zu dem der Erwerber gegenüber dem Lieferanten den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat.

§ 9 Störungsdienst

Der Lieferant behebt Störungen nach Möglichkeit unverzüglich und setzt hierfür einen Notdienst ein. Der Notdienst ist über folgende Hotline zu erreichen: **0800 80 30 300**

§ 10

Geltung der AVBFernwärmeV

- (1) Die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Wärmeversorgungsvertrages. Von den Parteien nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV individuell getroffene Regelungen gehen den Regelungen der AVBFernwärmeV vor. Die bei Vertragsschluss geltende Fassung der AVBFernwärmeV ist als **Anlage 2** beigefügt. Abweichend von der AVBFernwärmeV besteht keine Pflicht des Lieferanten zur öffentlichen Bekanntgabe von allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten.
- (2) Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV unter Beachtung des § 10 (1) Sätze 2 bis 4 als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.

§ 11

Weiterleitung an Dritte

Die Weiterleitung der Wärme an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig.

§ 12

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Bensheim. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 13

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (GGEW Gruppen Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG, Dammstraße 68, 64625 Bensheim, Telefon: 06251 1301-0, Fax: 06251 1301-229, Mail: kundenservice@ggew.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 5) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit der Ausnahme der Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Beitrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 14

Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

- (1) Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist:

GGEW Gruppen Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG, vertreten durch den Vorstand, Herrn Carsten Hoffmann; Dammstraße 68, 64625 Bensheim; Telefon: 06251 1301-0; Fax: 06251 1301-229; Mail: info@ggew.de
- (2) Der Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Assessor jur. Frank G. Thureau, Dammstraße 68, 64625 Bensheim, E-Mail: datenschutz@ggew.de zur Verfügung.
- (3) Der Lieferant verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Geburtsdatum des Kunden, Daten zur Entnahmestelle (z. B. Zählernummer), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- (4) Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Wärmelieferungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. DS-GVO.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und

nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

- d) Soweit der Kunde dem Lieferanten eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- (5) Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: IT Dienstleister, ggf. Messdienstleister/Ablesedienste, Behörden auf Anfrage, ggf. Auskunftsteilen, Störungsdienste- und Wartungsdienste.
- (6) Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- (7) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- (8) Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- (9) Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Lieferant für die Dauer des Wärmelieferungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Wärmelieferungsvertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert

die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Lieferanten als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Lieferanten mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Lieferant auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: GGEW AG; Dammstraße 68, 64625 Bensheim, E-Mail: datenschutz@ggew.de.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die beigefügten Anlagen sind wesentliche Vertragsbestandteile dieses Vertrages.
- (2) Die Bedingungen dieses Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Bensheim, den _____

Bensheim, den _____

Lieferant – GGEW AG

Kunde

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- Anlage 1:** Preisformeln und Preisblatt, Stand 01.07.2020
- Anlage 2:** Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722)
- Anlage 3:** Technische Anschlussbedingungen GGEW
- Anlage 4:** SEPA-Basislastschriftmandat
- Anlage 5:** Muster-Widerrufsformular

ANLAGE 1 zum Wärmelieferungsvertrag: Preisformeln und Preisblatt

Stand: 01.07.2020

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), der jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Wärme zu bezahlen ist.
- 1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 3.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 3.2.
- 1.4 Der Messpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 3.3.
- 1.5 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 3.4, der erstmals ab dem 01.01.2021 erhoben wird.
- 1.6 Grundpreis und Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.7 Die in den Ziffern 2, 3 und 4 genannten Preise sind Nettopreise. Dazu tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise). Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2. Preisblatt

Preisblatt Wärmetarife – Bensheim Fehlheim

Vertragslaufzeit		15 Jahre		10 Jahre	
Arbeitspreis (AP₀) Stand 2020		netto	brutto	netto	brutto
AP ₀ für die gelieferte Wärmemenge	cent/kWh	6,44	7,66	6,44	7,66
Grundpreis (GP₀) Stand 2020		netto	brutto	netto	brutto
für die Vorhaltung der bestellten Wärmeanschlussleistung					
Einfamilienhäuser GP₀	€/Jahr	513,21	610,72	586,67	698,13
Reihenhäuser GP₀	€/Jahr	513,21	610,72	586,67	698,13
Mehrfamilienhäuser pro Wohneinheit GP₀	€/Jahr	298,87	355,65	372,33	443,07
Messpreis (MP₀) Stand 2020		netto	brutto	netto	brutto
für die Messung, Ablesung und Abrechnung der gelieferten Wärmemenge					
MP ₀ Wärmezähler Q _N bis 2,4 m ³ /h	€/Jahr	60,60	72,12	60,60	72,12
MP ₀ Wärmezähler Q _N 2,5 - 9,9 m ³ /h	€/Jahr	181,81	216,35	181,81	216,35
MP ₀ Wärmezähler Q _N 10,0 - 14,9 m ³ /h	€/Jahr	266,66	317,32	266,66	317,32
MP ₀ Wärmezähler Q _N 15,0 - 39,9 m ³ /h	€/Jahr	327,26	389,44	327,26	389,44

Emissionspreis ab dem Kalenderjahr 2021:

Vertragslaufzeit		15 Jahre		10 Jahre	
Emissionspreis (AP_{CO20}) Stand:2020		netto	brutto	netto	brutto
für die gelieferte Wärmemenge	cent/kWh	0,61	0,73	0,61	0,73

3. Preisformeln

3.1 Grundpreis

Der Grundpreis besteht zu 50% aus einem unveränderlichen Anteil, zu 25% ermittelt er sich entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0) und zu 25% entsprechend der Kostenentwicklung der Investitionsgüter (I/I_0). Der Grundpreis erhöht oder ermäßigt sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01 eines Jahres neu.

$$GP_{\text{Aktuell}} = GP_0 * (0,5 + 0,25 * L/L_0 + 0,25 * I/I_0)$$

Darin bedeuten:

GP_{Aktuell} : neuer Grundpreis des jeweiligen Abrechnungszeitraumes

GP_0 : Basisgrundpreis gemäß Preisblatt Wärmetarife in Euro/Jahr

Lohn: jeweiliger Monatslohn

Es gilt der Monatstabellenlohn für Arbeitnehmer in der Entgeltgruppe 6, Stufe 3, Tarifgebiet West des TV-V (§ 6 Abs.1 TV-V).

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. Januar eines neuen Jahres (t) wird der Monatstabellenlohn (€/Monat) vom 01. Juli des vorhergehenden Kalenderjahres (t-1) herangezogen.

$Lohn_0$: Basis-Monatstabellenlohn in Vergütungsgruppe Entgeltgruppe 6/Stufe 3 Tarifgebiet West in Euro gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) Stand Juli 2019 in Höhe von 3297,80 €.

I: Investitionsgüterindex gemäß dem letzten zum Anpassungszeitpunkt vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Jahresindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr.3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Fachserie 17, Reihe 2, Deutschland, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), (Basis: 2015=100)

I_0 : Basiswert Investitionsgüterindex von 103,1 (Referenzwert: Jahresdurchschnitt 2018) (Basis 2015=100)

3.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ermittelt sich zu 55% entsprechend der Kostenentwicklung der Erdgaskosten (G/G_0), zu 15% entsprechend der Kostenentwicklung der Bioerdgaskosten (B/B_0) und zu 30% entsprechend der Kostenentwicklung auf dem allgemeinen Wärmemarkt (FW/FW_0). Der Arbeitspreis erhöht oder ermäßigt sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01 eines Jahres neu.

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 * (0,55 G/G_0 + 0,15 B/B_0 + 0,3 FW/FW_0)$$

Darin bedeutet:

AP_{Aktuell} : neuer Arbeitspreis des jeweiligen Abrechnungszeitraumes

AP_0 : Basisarbeitspreis gemäß Preisblatt Wärmetarife in ct/kWh

G : jeweiliger Gaspreisindex:
 Es gilt die Indexziffer der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 640 (Basis: 2015=100)
 Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar eines neuen Jahres (t) wird das arithmetische Mittel des Gaspreisindex der Monate Januar bis September des vorhergehenden Kalenderjahres (t-1) und der Monate Oktober bis Dezember des vorvorhergehenden Kalenderjahres (t-2) herangezogen.

G_0 : Basiswert Gaspreisindex von 81,1
 (Referenzwert: Jahresdurchschnitt 2018) (2015=100)

B : jeweiliger Bioerdgaspreis
 Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar eines neuen Jahres (t) gilt der Preis für Bioerdgas in ct/kWh netto ohne Umsatzsteuer, aber einschließlich aller sonstigen Steuern und Abgaben, der sich ergibt, wenn die Summe der Bezugskosten der Monate Januar bis September des vorhergehenden Kalenderjahres (t-1) und der Monate Oktober bis Dezember des vorvorhergehenden Kalenderjahres (t-2) durch die gelieferte Menge in diesem Zeitraum dividiert wird.

B_0 : Basiswert für den Bioerdgaspreis: Referenzpreis 7,71 ct/kWh (netto ohne Umsatzsteuer, aber einschließlich aller sonstigen Steuern und Abgaben) Stand: August 2019

FW : jeweiliger Fernwärmepreisindex:

Es gilt die Indexziffer der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 642 (Basis: 2015=100)

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar eines neuen Jahres (t) wird das arithmetische Mittel des Fernwärmepreisindex der Monate Januar bis September des vorhergehenden Kalenderjahres (t-1) und der Monate Oktober bis Dezember des vorvorhergehenden Kalenderjahres (t-2) herangezogen.

FW₀ Basiswert Fernwärmepreisindex von 93,5
 (Referenzwert: Jahresdurchschnitt 2018) (2015=100)

3.3 Messpreis

Der Messpreis besteht zu 20% aus einem unveränderlichen Anteil, zu 40% ermittelt er sich entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) und zu 40% entsprechend der Kostenentwicklung der Investitionsgüter (I/I₀) Der Messpreis erhöht oder ermäßigt sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01 eines Jahres neu.

$$MP_{\text{Aktuell}} = MP_0 * (0,2 + 0,4 * \text{Lohn/Lohn}_0 + 0,4 I/I_0)$$

Darin bedeutet:

MP_{Aktuell}: neuer Messpreis des jeweiligen Abrechnungszeitraumes

MP₀: Basismesspreis gemäß Preisblatt Wärmetarife in Euro/Jahr

Lohn: jeweiliger Monatslohn

Es gilt der Monatstabellenlohn für Arbeitnehmer in der Entgeltgruppe 6, Stufe 3, Tarifgebiet West des TV-V (§ 6 Abs.1 TV-V).

Für die Bildung des Messpreises zum 1. Januar eines neuen Jahres (t) wird der Monatstabellenlohn (€/Monat) vom 01. Juli des vorhergehenden Kalenderjahres (t-1) herangezogen.

Lohn₀: Basis-Monatstabellenlohn in Vergütungsgruppe Entgeltgruppe 6/Stufe 3 Tarifgebiet West in Euro gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) Stand Juli 2019 in Höhe von 3297,80 €

- I: Investitionsgüterindex gemäß dem letzten zum Anpassungszeitpunkt vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Jahresindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr.3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Fachserie 17, Reihe 2, Deutschland, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), (Basis: 2015=100).
- I₀: Basiswert Investitionsgüterindex von 103,1 (Referenzwert: Jahresdurchschnitt 2018) (Basis 2015=100)

3.4 Emissionspreis

Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP_{CO₂nat}) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01 eines jeden Jahres neu.

$$AP_{CO_2} = AP_{CO_20} * nEP/nEP_0$$

Darin bedeuten:

- AP_{CO₂}: neuer CO₂-Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) Wärme netto
- AP_{CO₂0}: Basis CO₂-Arbeitspreis pro Kilowattstunde Wärme netto, Stand: 01.01.2021 für das Kalenderjahr 2021, **0,61** ct/kWh
- nEP: für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in (€/t) gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs.2 BEHG)
- nEP₀: Basiswert für den nationalen Emissionspreis in (€/t) gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs.2 BEHG), Stand: 01.01.2021: 25 €/t

- 3.5 Ab dem 01.01.2026 wird der jeweils geltende nationale Emissionspreis (nEP) im nationalen Emissionshandel (Versteigerungsverfahren) ohne Festpreise ermittelt. Da bei Vertragsschluss nicht bekannt ist, ob und wie die Zertifikatspreise ab 2026 veröffentlicht werden, wird der Lieferant dem Kunden mit einer Frist von 6 Wochen mitteilen, welcher veröffentlichte Zertifikatspreis und welche Zeiträume bzw. welcher Durchschnittswert der veröffentlichten Zertifikatspreise im nationalen Emissionshandel zur Berechnung des nationalen Emissionspreises auf Grundlage des BEHG ab dem 01.01.2026 zugrunde gelegt werden. Widerspricht der Kunde dieser Mitteilung nicht, so gilt die mitgeteilte Berechnung des nationalen Emissionspreises als vereinbart, wenn der Lieferant in seiner Mitteilung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat. Widerspricht der Kunde dieser Mitteilung, einigen sich die Vertragsparteien nach Treu und Glauben auf einen dann veröffentlichten Zertifikatspreis zur Ermittlung des nationalen Emissionspreises. Finden die Vertragsparteien keine einvernehmliche Lösung, so gilt im Zweifel der im jeweiligen Kalenderjahr pro Zertifikat und Tonne CO₂ erzielte

Durchschnittspreis im nationalen Emissionshandel als geltender nationaler Emissionspreis.

- 3.6 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs.4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 3.7 Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 3.8 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist der Lieferant verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

4 Pauschalen (Stand: Juni 2020):

- 4.1 Für die nachstehenden Leistungen des Lieferanten werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt. GGEW berechtigt, die Pauschalen unter Berücksichtigung der für die Branche spezifischen Lohn- und Materialpreisentwicklung anzupassen.

Kosten aus Zahlungsverzug

Mahnkosten	4,00 €
Nachinkasso	1,0 Meisterstunde
Unterbrechung der Anschlussnutzung	1,0 Meisterstunde

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Wiederherstellung der Anschlussnutzung

- während der üblichen Geschäftszeit des Lieferanten	1,0 Meisterstunde
- außerhalb der üblichen Geschäftszeit	1,5 Meistersunden
Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung	1,0 Meisterstunde

Erstellung von Rechnungen auf Kundenwunsch außerhalb der turnusmäßigen Jahresverbrauchsabrechnung, ausgenommen sind Endabrechnungen bei Ende des Liefervertrages:

- inkl. Versand pro Rechnung	8,40€
Rechnungsnachdruck (Kopie) auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung	2,52€

Kosten für Bankrücklastschriften: Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts

Den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso und Unterbrechung der Anschlussnutzung), wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 19 %) hinzugerechnet.

- 4.2 Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, die Kosten des Lieferanten in vorstehender Ziffer 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.

ANLAGE 2 zum Wärmelieferungsvertrag: AVBFernwärmeV

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722)

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Dienstleistungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden. Von der in § 18 enthaltenen Verpflichtung, zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts Messeinrichtungen zu verwenden, darf nicht abgewichen werden.
- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Verhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.

§ 4 Art der Versorgung

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- (3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrechterhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (3) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Dienstleistungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.
- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 (weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme

AVBFernwärmeV

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722)

- der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.
 - (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
 - (4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
 - (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
 - (6) Hat der Kunde oder Anschlussnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zu Grunde liegende Vereinbarung unberührt.
 - (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.
- (3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.
- (4) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (5) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- (2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.
- (6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperrrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- (2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Mess- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

AVBFernwärmeV

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722)

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

- (1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen Messeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemessung). Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge
 1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
 2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind,festgestellt wird. Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; es ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.
- (2) Dient die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden, so kann vereinbart werden, dass das Entgelt auf andere Weise als nach Absatz 1 ermittelt wird.
- (3) Erfolgt die Versorgung aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, so kann die zuständige Behörde im Interesse der Energieeinsparung Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.
- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Mess- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.
- (5) Die Kosten für die Messeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 4 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.
- (6) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

- (7) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwärmewasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen.
- (2) Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (3) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

- (1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.
- (2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Der Energieverbrauch ist nach Wahl des Fernwärmeversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Sofern der Kunde dies wünscht, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren.
- (2) Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Lieferungen an Kunden die geltenden Preise, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und den Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres anzugeben.

AVBFernwärmeV

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722)

Sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.

§ 25 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.
- (2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.
- (3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.
- (4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

AVBFernwärmeV

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722)

§ 34 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.
- (2) Das gleiche gilt,
 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.
- (3) (weggefallen)
- (4) (weggefallen)

Schlussformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1008)

- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), mit folgenden Maßgaben:

- a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.
- b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.
- c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, soweit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Messeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Messeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, dass dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
- d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.

ANLAGE 3 zum Wärmelieferungsvertrag: Technische Anschlussbedingungen

der GGEW AG für den Anschluss an das Nahwärmenetz „Im Langgewann“ in 64625 Bensheim-Fehlheim

Stand: 24.01.2022

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB) wurden aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) festgelegt und gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das mit Heizwasser betriebene Nahwärmenetz der GGEW AG, im folgenden GGEW genannt, angeschlossen sind oder angeschlossen werden. Diese TAB sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und GGEW abgeschlossenen Hausanschlussvertrages sowie des Wärmelieferungsvertrages. Änderungen oder Ergänzungen gibt GGEW in geeigneter Weise bekannt.
- (2) Die TAB gelten vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen Kunden und GGEW, sind aber schon bei der Planung für den Anschluss zu berücksichtigen.
- (3) GGEW kann eine ausreichende Wärmeversorgung nur gewährleisten, wenn die wärmetechnischen Anlagen auf der Grundlage dieser TAB erstellt und betrieben werden. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, seine Anlagen entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- (4) Anlagen, die den TAB, den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen nicht entsprechen und der allgemeinen Betriebssicherheit nicht genügen, können von GGEW bis zur Behebung der Mängel von der Versorgung ausgeschlossen werden. Fehler oder Funktionsstörungen an bestehenden Kundenanlagen können durch den bloßen Anschluss an das Nahwärmenetz von GGEW nicht behoben werden.
- (5) Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Arbeiten an den Kundenanlagen durch Rückfrage bei GGEW zu klären.

§ 2 Anschluss an die Nahwärmeversorgung

- (1) Der Anschluss an die Nahwärmeversorgung setzt den Abschluss eines Hausanschlussvertrages mit GGEW voraus.
- (2) Der Anschlussnehmer bzw. Kunde ist verpflichtet, die anfallenden Arbeiten von einem qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen, welcher der Industrie- und Handelskammer zugehörig oder in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen ist. Er veranlasst den Fachbetrieb, entsprechend den jeweils gültigen TAB zu arbeiten und diese vollinhaltlich zu beachten. Das gleiche gilt auch bei Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen an der Anlage oder an Anlagenteilen. Zweifel über Auslegung und Anwendung sowie Ausnahmen von der TAB sind vor Beginn der Arbeiten mit GGEW schriftlich zu klären.

§ 3 Eigentums-/ Unterhaltsgrenzen

Die Eigentums-/ Unterhaltsgrenzen (Systemgrenzen) sind aus der beigefügten schematischen Darstellung ersichtlich.

§ 4 Wärmebedarf, Wärmeleistung und Wärmeträger

- (1) Die Berechnung des Wärmebedarfs für Raumheizung erfolgt nach DIN 4701 oder DIN EN 12831. In besonderen Fällen kann gegebenenfalls ein Ersatzverfahren angewandt werden.
- (2) Der Wärmebedarf für die Trinkwassererwärmung in Wohngebäuden ermittelt sich nach DIN 4708. In besonderen Fällen kann gegebenenfalls ein Ersatzverfahren angewandt werden.
- (3) Der Wärmebedarf für Raumluftechnische Anlagen ist nach DIN 1946 zu berechnen.
- (4) Der Wärmebedarf anderer Verbraucher und die Wärmebedarfsminderung durch Wärmerückgewinnung sind gesondert auszuweisen.
- (5) Aus den Wärmebedarfswerten der vorstehenden Punkte 4.1 bis 4.4 wird die vom Kunden zu bestellende und von GGEW vorzuhaltende Wärmeleistung abgeleitet. Die Wärmebedarfsberechnung und die Ermittlung der Wärmeleistung sind GGEW auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die vorzuhaltende Wärmeleistung wird in der Regel nur bei einer Außentemperatur von -12 °C angeboten. Die Auslegungsparameter für den Wärmetauscher müssen für die Sekundärseite vom Kunden oder einem von ihm beauftragten Fachunternehmen vorgegeben werden. Bei höheren Außentemperaturen wird die Wärmeleistung entsprechend angepasst. Aus der vorzuhaltenden Wärmeleistung wird in Abhängigkeit von der Differenz zwischen Vor- und Rücklaufemperatur an der Übergabestation der Heizwasser- Volumenstrom ermittelt und von GGEW begrenzt.
- (7) Das kurzfristige Absinken der Vorlaufemperatur um bis zu 10% der min. Vorlaufemperatur kann betriebsbedingt auftreten. Ansonsten gilt § 6 AVBFernwärmeV.

- (8) Als Wärmeträger dient aufbereitetes vollentsalztes Wasser mit Grenzwerten gemäß AGFW Regelwerk FW 510. Heizwasser aus dem Nahwärmenetz darf nicht verunreinigt oder ohne Genehmigung von GGEW entnommen werden.

§ 5 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage und ist Eigentum von GGEW. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet an der Übergabestelle, regelmäßig hinter den Absperrarmaturen (in Fließrichtung des Vorlaufs) im Eintritt unmittelbar hinter der Gebäudeaußenwand, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Erdverlegte Nahwärmeleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens von 1,5 m beidseitig nicht überbaut und innerhalb eines Schutzstreifens von 2,0 m beidseitig nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Kunde für entstandene Schäden.

§ 6 Hausanschlussraum

- (1) Im Hausanschlussraum sollen die erforderlichen Anschlusseinrichtung und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen eingebaut werden. Der Hausanschlussraum sollte in der Nähe der Eintrittsstelle der Hausanschlussleistung liegen. Lage und Abmessungen sind mit GGEW rechtzeitig abzustimmen. Als Planungsgrundlage gilt DIN 18012. Die Vorschriften zum Schall- Wärme- und Brandschutz sind einzuhalten.
- (2) Der Hausanschlussraum ist erforderlich in Gebäuden mit mehr als vier Wohneinheiten. Der Raum sollte verschließbar und muss jederzeit ohne Schwierigkeiten für Mitarbeiter von GGEW oder deren Beauftragten zugänglich sein. Für eine ausreichende Belüftung ist zu sorgen. Der Raum sollte nicht neben oder unter Schlafräumen und sonstigen, gegen Geräusche zu schützende Räume angeordnet sein.
- (3) Elektrische Installationen sind nach VDE 0100 für Nassräume auszuführen. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten sind eine ausreichende Beleuchtung und eine Schutzkontaktsteckdose notwendig. Nach Bedarf ist für die Hausstation ein elektrischer Wechselstromanschluss bereitzustellen, die Nennströme der Sicherungen sind mit GGEW abzustimmen.
- (4) Für den Raum werden eine ausreichende Entwässerung und eine Kaltwasserzapfstelle empfohlen. Für Schäden, die durch eine fehlende Entwässerung entstehen übernimmt GGEW keine Haftung. Die Anordnung der Gesamtanlage im Hausanschlussraum muss den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften entsprechen. Die erforderliche Arbeitsfläche ist jederzeit freizuhalten. Betriebsanleitungen und Hinweisschilder sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- (5) Zum Zwecke der Überwachung des Nahwärmeleitungsnetzes ist GGEW berechtigt, eine Messeinrichtung für das Leckwarnsystem im Hausanschlussraum zu installieren.

§ 7 Übergabeleitung

- (1) Die Übergabeleitung verbindet die Übergabestelle mit der Übergabestation. Die technische Auslegung und Ausführung bestimmt GGEW. Die Leitungsführung bis zur Übergabestation ist zwischen dem Kunden und GGEW abzustimmen.

Hinsichtlich der Übergabeleitung einzuhalten sind:

- ☐ Die Leitungen dürfen innerhalb von Gebäuden weder unter Putz verlegt noch einbetoniert werden. Eventuelle Verkleidungen müssen leicht abnehmbar sein
- ☐ Die Übergabestation befindet sich im gleichen Raum wie die Übergabestelle.

- (2) Die Übergabeleitung darf nur von einer befähigten Person geschweißt werden, für die ein Schweißzeugnis / Befähigungsnachweis nach DIN EN 287-1 / EN ISO 9606-1 notwendig ist.
- (3) Die Übergabeleitung darf nicht gelötet oder mit Hanfabdichtung verschraubt sein.

Technische Anschlussbedingungen

der GGEW AG für den Anschluss an das Nahwärmenetz „Im Langgewann“ in 64625 Bensheim-Fehlheim

§ 8 Hausstation

- (1) Die Hausstation besteht aus der Übergabestation und der Hauszentrale. Die Hausstation muss für den indirekten Anschluss konzipiert werden (siehe Schema). DIN 4747 ist zu beachten. Ein indirekter Anschluss liegt vor, wenn das Heizwasser der Hausanlage durch Wärmeübertrager vom Nahwärmenetz getrennt wird. Übergabestation und Hauszentrale können baulich getrennt oder in einer Einheit als Kompaktstation angeordnet sein. Ferner können mehrere Komponenten in Baugruppen zusammengefasst werden.
- (2) Die Übergabestation und die Übergabeleitung sind das Bindeglied zwischen dem Hausanschluss und der Hauszentrale und sind im Hausanschlussraum angeordnet. Sie dienen dazu, die Wärme vertragsgemäß, z. B. hinsichtlich Druck, Temperatur und Volumenstrom, an die Hauszentrale zu übergeben. Die Messeinrichtung zur Verbrauchserfassung kann ebenfalls in der Übergabestation untergebracht sein. Für die Auslegung der Armaturen und Anlagenteile gelten DIN 4747 und die entsprechenden AGFW-Arbeitsblätter. Druck- und/oder Temperaturabsicherungen in der Übergabestation sind gemäß DIN 4747 so vorzusehen, wie es für Heißwassernetze mit 100 °C Vorlauftemperatur vorgeschrieben ist. Die Anordnung der Anlagenteile ist im Schema „Eigentums-/ Unterhaltungsgrenzen“ dargestellt. Es sind die jeweils gültigen Vorschriften über Schall- und Wärmedämmung sowie Brandschutz zu berücksichtigen. Potentialausgleich und ggf. erforderliche Elektroinstallationen sind nach VDE 0100 auszuführen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung liegt beim Kunden oder der von ihm beauftragten Unternehmen.
- (3) Die Hauszentrale ist das Bindeglied zwischen der Übergabestation und der Hausanlage. Sie dient der Anpassung der Wärmelieferung an die Hausanlage hinsichtlich Druck, Temperatur und Volumenstrom. Ist das Material auf der Sekundärseite nicht für die Wasserqualität der Primärseite geeignet, so muss zur Befüllung der Sekundärseite auf jeden Fall enthärtetes Wasser verwendet werden.

§ 9 Wärmeübertrager

- (1) Primärseitig müssen die Wärmeübertrager für die maximalen Drücke und Temperaturen des Nahwärmenetzes gemäß Datenblatt „Technische Netzdaten“ geeignet sein. Sekundärseitig sind die max. Druck- und Temperaturverhältnisse der Hausanlage maßgebend.
- (2) Die thermische Auslegung hat so zu erfolgen, dass bei der niedrigsten Vorlauftemperatur des Heizmittels sowie der höchstzulässigen Rücklauftemperatur gemäß Datenblatt „Technische Netzdaten“ die erforderliche Wärmeleistung und die gewünschte Warmwassertemperatur erreicht werden. Bei kombinierten Anlagen (Raumheizung, Trinkwassererwärmung und raumlufttechnische Anlagen) ist die Wärmeleistung aller Verbraucher bei der Dimensionierung des Wärmeübertragers anteilmäßig zu berücksichtigen. In Verbindung mit raumlufttechnischen Anlagen ist die Trinkwassererwärmung nur im Parallelbetrieb möglich. Beim Speicherladesystem sollten Zeitpunkt und Dauer des Ladevorganges so gelegt werden, dass die Raumwärmeversorgung möglichst wenig beeinträchtigt wird. Bei Wässern, die zu Kalkablagerungen neigen, sind Konstruktionen einzusetzen, die eine leichte Entkalkung ermöglichen.

§ 10 Bezugsleistung

- (1) Die Bezugsleistung der Übergabestation ist auf die mit der GGEW vereinbarten Anschlussleistung zu begrenzen und darf nicht überschritten werden.
- (2) Die GGEW behält sich das Recht vor, durch Auswertung der Wärmemengenzähler die Einhaltung der Bezugsleistung zu überprüfen. Bei festgestellten Überschreitungen ist es der GGEW gestattet einen Durchflussregler mit Regelventil in die Übergabestation einzubauen und die Ventilregelung zu steuern. Der Kunde hat die Möglichkeit, eine höhere Anschlussleistung nachträglich zu beantragen. Die GGEW wird die netztechnische Machbarkeit prüfen.

§ 11 Sicherheitstechnische Ausrüstung

- (1) Primärseitig müssen die Wärmeübertrager und Armaturen für die maximalen Drücke und Temperaturen des Fernwärmenetzes zugelassen sein. Sekundärseitig sind die max. Druck und Temperaturverhältnisse der Hausanlage maßgebend.
- (2) Eine Temperaturabsicherung nach DIN 4747 ist erforderlich, wenn die maximale Netzvorlauftemperatur größer ist als die maximal zulässige Vorlauftemperatur in der Hausanlage. In diesem Fall müssen die Stellgeräte eine Sicherheitsfunktion (Notstellfunktion) nach DIN 32730 aufweisen. Bei Netzvorlauftemperaturen bis 140°C ist nach DIN 4747 ein typgeprüfter Sicherheitstemperaturwächter (STW) vorzusehen. Der STW betätigt die Sicherheitsfunktion des Stellgerätes. Die Sicherheitsfunktion wird auch bei Ausfall der Hilfsenergie (Strom, Luft) ausgelöst. Zusätzlich zur genannten Norm ist ein typgeprüfter Temperaturregler (TR) zu installieren. Der TR greift in die Regelfunktion der Vorlauftemperatur ein. Auch Doppelthermostate (STW und TR) sind zugelassen. Im Einzelfall und nur nach Absprache mit GGEW kann auf einen Temperaturregler verzichtet werden.
- (3) Eine Druckabsicherung nach DIN 4747 ist erforderlich, wenn der maximale Netzdruck größer ist als der maximal zulässige Druck der Hausstation/Hausanlage.

§ 12 Rücklauftemperaturbegrenzung

Die höchstzulässige Rücklauftemperatur gemäß Datenblatt „Technische Netzdaten“ darf nicht überschritten werden. Die Einhaltung der Rücklauftemperatur ist durch den Aufbau und die Betriebsweise der Hausanlage sicherzustellen. GGEW entscheidet, wann die Begrenzung entfallen kann. Die Rücklauftemperaturbegrenzung kann sowohl auf das Stellgerät der Vorlauftemperaturregelung wirken, als auch durch ein separates Stellgerät erfolgen. Der Fühler zur Erfassung der Rücklauftemperatur ist so anzuordnen, dass er ständig vom Umlaufwasser umspült wird.

§ 13 Warmwasserbereitung

- (1) Bei Anschluss von Wassererwärmungsanlagen sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die allgemein gültigen Verordnungen und Richtlinien zu beachten.
- (2) Folgende Systeme können eingesetzt werden:
 - ⊙ Speicherladesystem
 - ⊙ Speichersystem mit eingebauter Heizfläche

Der Einsatz von Speicherladesystemen wird empfohlen. Die Trinkwassererwärmung kann sowohl im Vorrangbetrieb als auch im Parallelbetrieb zur Raumheizung erfolgen. Bei Vorrangbetrieb wird der Wärmebedarf für die Trinkwassererwärmung zu 100 % abgedeckt, die Leistung für die Raumheizung dafür ganz oder teilweise reduziert. Ein Parallelbetrieb liegt vor, wenn sowohl der Wärmebedarf der Raumheizung und ggf. der raumluft-technischen Anlagen als auch der Bedarf der Trinkwassererwärmung gleichzeitig abgedeckt werden. Beim Speicherladesystem sollten Zeitpunkt und Dauer des Ladevorganges so gelegt werden, dass die Raumwärmeversorgung möglichst wenig beeinträchtigt wird. Um die Ausfällung von Härtebildnern (z.B. Kalk) an der Heizfläche auf der Warmwasserseite zu vermindern, wird die Vorlauftemperatur durch eine Beimischregelung abgesenkt. Bei Durchflusssystemen ist wegen der besonderen Anforderungen an die Regelgeräte und die Regelcharakteristik Rücksprache mit GGEW zu nehmen. Beim Durchflusssystemerwärmer ist der Warmwasserdurchfluss auf die Auslegungsleistung des Wärmeübertragers bei der niedrigsten Vorlauftemperatur einzustellen und zu begrenzen. Die thermische Auslegung der Wärmeübertrager hat so zu erfolgen, dass bei der niedrigsten Vorlauftemperatur sowie der höchstzulässigen Rücklauftemperatur gemäß Datenblatt die gewünschte Warmwassertemperatur und die erforderliche Leistung erreicht werden.
- (3) Das Zirkulationssystem ist so zu erstellen und zu betreiben, dass die Wassertemperatur im System 55 °C aus hygienischen Gründen nicht unterschreitet (DVGW-Arbeitsblatt W 551). Eine Überschreitung dieser Temperatur ist aber nicht sinnvoll, da dann Maßnahmen gegen Steinbildung zu treffen sind (s. a. DIN 1988 Teil 7).

Technische Anschlussbedingungen

der GGEW AG für den Anschluss an das Nahwärmenetz „Im Langgewann“ in 64625 Bensheim-Fehlheim

§ 14 Werkstoffe und Verbindungselemente

Die Auswahl der Werkstoffe für Rohre, Armaturen usw. ist gemäß DIN 4747 vorzunehmen. Die zur Verwendung kommenden Verbindungselemente und Dichtungen müssen für die Betriebsbedingungen bezüglich Druck, Temperatur und Heizwasserqualität geeignet sein. Die Ausführungsgüte von Schweißnähten hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Die Bewertung der Schweißnähte erfolgt nach DIN EN 25817. Lösbare Verbindungen sind generell flachdichtend auszuführen. Flanschanschlüssen ist bei Wärmeübertragern der Vorzug zu geben. Die Auswahl der Werkstoffe für die Wassererwärmungsanlage ist gemäß DIN 4753 und DIN 1988 sowie den einschlägigen DVGW-Vorschriften vorzunehmen. Zur Vermeidung von Korrosionsschäden ist bei Mischinstallationen auf geeignete Werkstoffpaarungen zu achten.

§ 15 Hydraulischer Abgleich

In der Hausanlage ist ein hydraulischer Abgleich nach DIN 18380 durchzuführen und wenn von 0 gefordert, nachzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass der Differenzdruck am Stellgerät den vom Hersteller für geräuschfreien Betrieb zugelassenen Wert nicht übersteigt.

§ 16 Inbetriebnahme

- (1) Die Erst- oder Wiederinbetriebnahme der Übergabestation ist wenigstens 14 Tage vorher bei GGEW, unter Verwendung des von dieser zur Verfügung gestellten Vordrucks (Fertigmeldung), zu beantragen. Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage ist nach DIN 4747-1 durch einen Sachkundigen oder Sachverständigen zu überprüfen und der GGEW zu bestätigen.
- (2) Die Inbetriebnahme der Übergabestation ohne geeichten Wärmezähler ist nicht gestattet. Um eine befugte Wärmeentnahme aus dem Nahwärmenetz zu unterbinden, werden die Absperrarmaturen nach der Hauseinführung bis zum Einbau des Wärmemengenzählers plombiert. Bei Verletzung oder Entfernung der Plombierung ist von unbefugtem Wärmebezug des Kunden auszugehen, welcher von GGEW zu erhöhtem Wärmeentgelt in Rechnung gestellt wird.
- (3) Vor der Inbetriebnahme ist eine Spülung der Hausstation vorzunehmen.
- (4) Die Inbetriebnahme der Übergabestation erfolgt gemeinsam mit der Zählerersetzung. Die GGEW darf die Abnahme der Anlage verweigern, wenn sicherheitstechnische oder messtechnische Mängel vorliegen.

§ 17 Erstbefüllung bzw. Wiederauffüllung Hausanlage

- (1) Die Erstbefüllung bzw. die Wiederauffüllung nach einer Reparatur oder Erweiterung der Hausanlage sollte zum Schutz des Wärmetauschers mit aufbereitetem Wasser erfolgen. Mit kalk- und sauerstoffhaltigem Leitungswasser befüllten Hausanlagen wird die Inbetriebnahme verweigert. Eine Wasserprobe ist vor Inbetriebnahme durchzuführen.
- (2) Der Kunde bzw. dessen Heizungsinstallateur ist dafür zuständig, dass die Hausanlage vollständig entlüftet ist und die an den einzelnen Heizkörpern oder anderen Wärmeverbrauchern rechnerisch erforderlichen Wasservolumenströme an den Thermostatventilen oder anderen Einstellvorrichtungen tatsächlich eingestellt sind (hydraulischer Abgleich nach DIN 18380). Auf Verlangen ist der GGEW das Einstellprotokoll vorzulegen.
- (3) Die Anlagen von GGEW sind zum Schutz unbefugter Entnahme von Heizwasser oder der unbefugten Ableitung von Wärmeenergie plombierbar. Plombenverschlüsse dürfen nur mit Einwilligung von GGEW geöffnet werden. Stellt der Kunde oder dessen Beauftragter fest, dass Plomben fehlen, so ist auch das GGEW unverzüglich mitzuteilen. Stellt GGEW das Fehlen oder die Beschädigung von Plomben auf den Anlagenteilen bis zur Übergabestelle fest, so ist die Wiederherstellung vom Kunden zu erstatten.
Haupt- und Sicherungsstempel (Marken und/oder Bleiplomben) der Mess- und Regelgeräte dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Ist dies der Fall, so ist GGEW sofort hiervon zu unterrichten.

§ 18 Unterbrechung der Wärmeversorgung

- (1) Über bekannt gewordene Störungen, Defekte oder Undichtigkeiten an den Nahwärmeleitungen oder Übergabestationen ist GGEW zwecks Gefahrenabwehr sofort zu unterrichten.
- (2) Sollte der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Wärmelieferungsvertrag oder den Technischen Anschlussbedingungen nicht nachkommen, so ist GGEW berechtigt, die Wärmeversorgung einzustellen. Die Sperrung und die Wiederaufnahme der Wärmeversorgung sind für den Kunden kostenpflichtig.
- (3) Störungseinsätze von GGEW, die auf vom Kunden bzw. dessen Beauftragten zu vertretende Störungen beruhen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Hierzu zählen insbesondere Einsätze wegen eigenwilliger Änderungen der Regelung, Luft in der Hausanlage, fehlender oder mangelhafter hydraulischer Abgleich, ungespülte Rohrleitungen etc.

§ 19 Sonstiges

- (1) Die Energieeinsparverordnung (EnEV), die Druckbehälterverordnung (DruckbehV), der Schallschutz (TA-Lärm, DIN 4109, VDI 2058) sowie die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Entlüftungen und Entleerungen sind so zu gestalten, dass austretendes Heizwasser gefahrlos abgeleitet werden kann.

Nicht zugelassen sind:

- ⊖ Hydraulische Kurzschlüsse zwischen Vor- und Rücklauf weder primär noch sekundärseitig, da diese zu einem Anspringen der Rücklauftemperaturbegrenzung führen können.
 - ⊖ automatische Be- und Entlüftungen im Primärteil der Hauszentrale
 - ⊖ Gummikompressoren
- (2) Bei wesentlichen Veränderungen an der Übergabestation oder der primärseitigen Installation sind die derzeit gültigen Technischen Anschlussbedingungen einzuhalten. Wartung von Übergabestationen und der primärseitigen Installation sind keine wesentlichen Veränderungen.

Technische Anschlussbedingungen

der GGEW AG für den Anschluss an das Nahwärmenetz „Im Langgewann“ in 64625 Bensheim-Fehlheim

Technische Netzdaten

des Nahwärmenetzes „Im Langgewann“ in 64625 Bensheim-Fehlheim der GGEW AG

(zu §§ 8,9 und 11 der Technischen Anschlussbedingungen - TAB)

Primärseite

① Wärmeträger:	chemisch aufbereitetes Heizwasser
① max. Vorlauftemperatur:	85 °C
① Vorlauftemperatur Winter:	80 °C
① Vorlauftemperatur Sommer	70 °C
① Vorlauftemperatur – Netzfahrweise:	witterungsgeführt, gleitend
① max. Rücklauftemperatur aus der Hauszentrale - Heizung	40 °C
① Druckstufe:	DN10
① Betriebsüberdruck:	6 bar
① Differenzdruck zwischen Vor- und Rücklauf: (nach der Übergabestation / vor der Hauszentrale)	300 mbar

Der von der GGEW gelieferte Wärmeträger wird mit gleitender Vorlauftemperatur zwischen 70°C und 85 °C in das Nahwärmenetznetz eingespeist.

Übergabestation

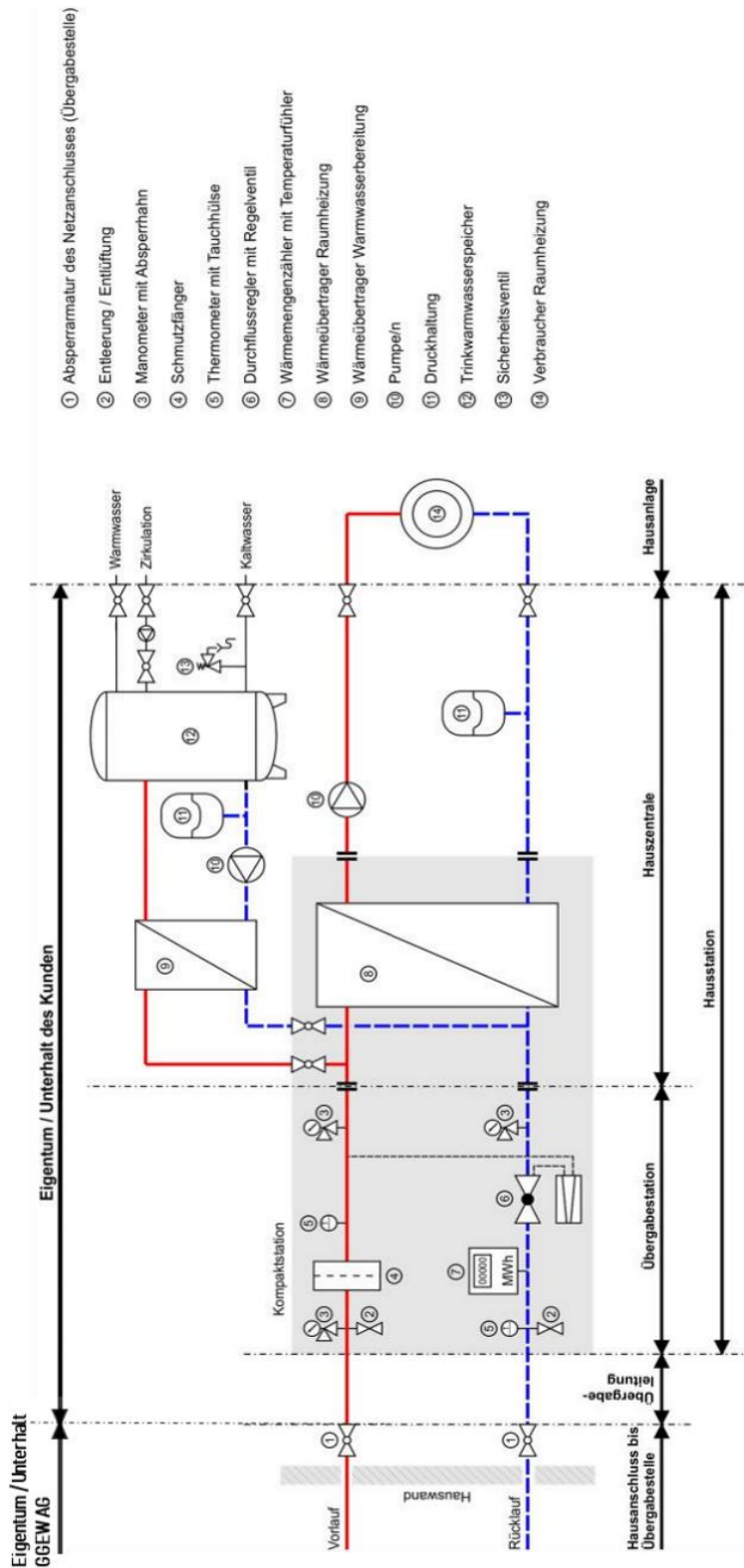
① Heizung:	indirekt, mit Rücklauftemperaturbegrenzung
① TWW-Erwärmung:	Speicherladesystem (Empfehlung)
① Systemtemperaturen (TVL/TVR):	60 / 40°C

Eigentums-/ Unterhaltsgrenzen

für Anschlüsse an das Nahwärmenetz „Im Langgewann“ in 64625 Bensheim-Fehlheim der GGEW AG
(zu § 3 der Technischen Anschlussbedingungen - TAB)

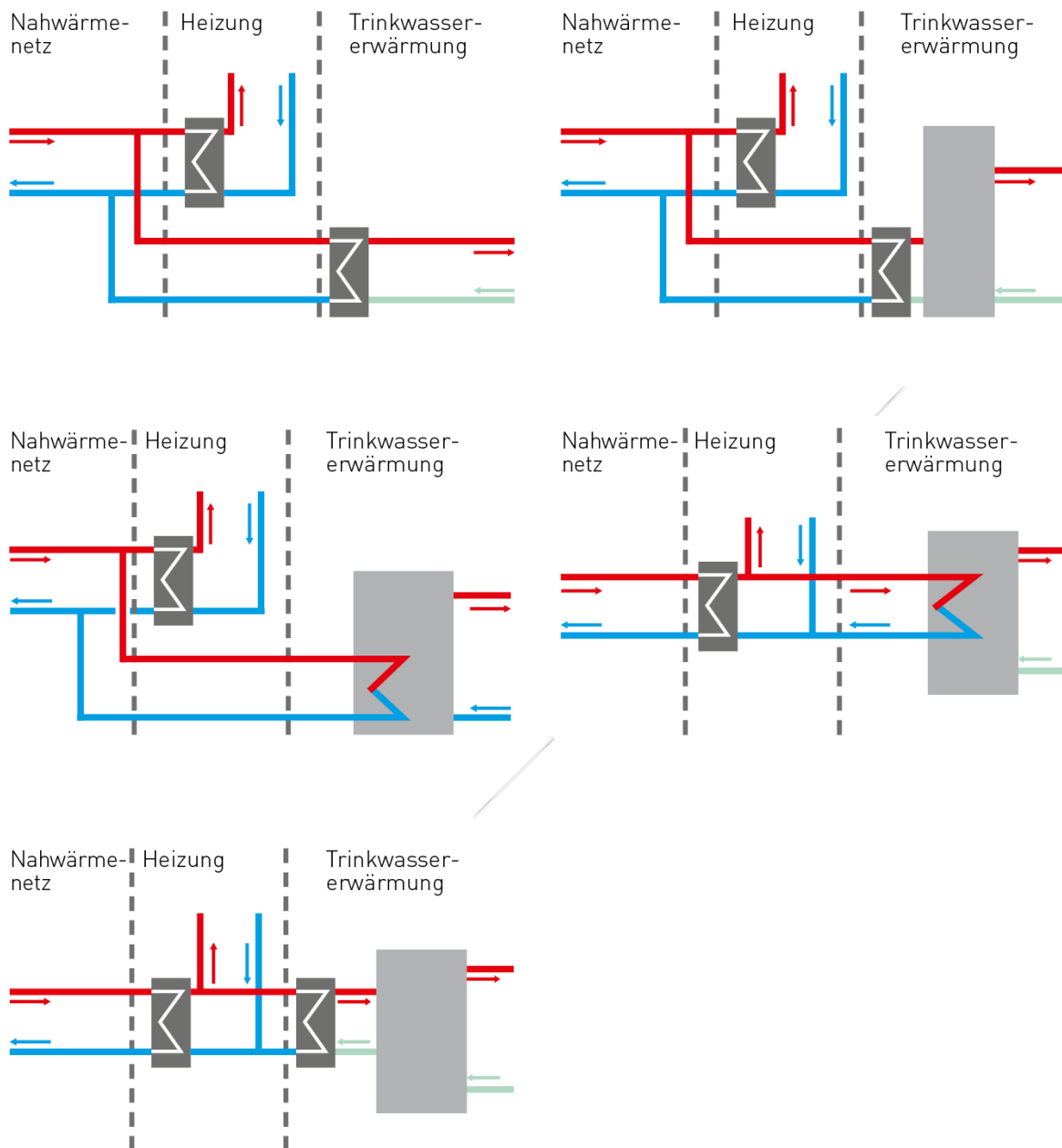
Hausstation mit indirektem Heizwasseranschluss und Speicherladesystem

(eine Hausstation pro Objekt)



Wärmeübergabestation

für Anschlüsse an das Nahwärmenetz „Im Langgewann“ in 64625 Bensheim-Fehlheim der GGEW AG
(zu § 3 der Technischen Anschlussbedingungen - TAB)



ANLAGE 4 zum Wärmelieferungsvertrag: SEPA-Basislastschriftmandat

SEPA-Basislastschriftmandat

Ich ermächtige den Lieferanten (**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 59 ZZZ 0000 0082 618**), Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden **gesondert mitgeteilt**.

Name/Vorname des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Kreditinstitut (Name)

____|____|____|____|____|____
IBAN

BIC

E-Mail

× _____
Datum, Ort und Unterschrift des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

ANLAGE 5 zum Wärmelieferungsvertrag: Muster-Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An: GGEW Gruppen Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG, Dammstraße 68, 64625 Bensheim, Telefon: 06251 1301-0, Fax: 06251 1301-229, Mail: info@ggew.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)

- Name des/der Verbraucher(s)

- Anschrift des/der Verbraucher(s)

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Datum

(*)Unzutreffendes streichen.

ANLAGE 6 zum Wärmelieferungsvertrag: Abrede über die Laufzeit des Wärmelieferungsvertrages

Abrede über die Laufzeit des Wärmelieferungsvertrages

(i.S.d. § 1 Abs. 3 AVB Fernwärmeverordnung)

Zwischen

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

und GGEW Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG
Dammstraße 68, 64625 Bensheim

- nachfolgend „GGEW“ genannt-

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die investiven Aufwendungen zur Errichtung der Energieerzeugungsanlage und des Nahwärmenetzes für die Versorgung des Bauvorhabens eine langfristig angelegte Zusammenarbeit erfordert. Daher hat GGEW dem Auftraggeber vor Unterzeichnung des Vertrages die Wärmelieferung alternativ zum Mindeststandard nach § 32 Abs. 1 AVB Fernwärmeverordnung (Vertragslaufzeit 10 Jahre) auch eine Variante mit einer Vertragslaufzeit von 15 Jahren angeboten.

Nach Durchsprache und Prüfung der nach § 32 AVB Fernwärmeverordnung vorgesehenen Regelbefristung von 10 Jahren und der Unterschiede in den Grundpreisen der Angebote gemäß dem Erschließungsvertrag beigefügten Preisblatt hat sich der Auftraggeber entschieden, den vorliegenden Wärmelieferungsvertrag wie folgt abzuschließen:

- Vertragslaufzeit 10 Jahre
- Vertragslaufzeit 15 Jahre

Anlage: Preisblatt Wärmeversorgung Fehlheim

Bensheim., den _____

Bensheim, den _____

Kunde (Unterschrift)

GGEW (Stempel/Unterschrift)

Preisblatt Wärmetarife – Bensheim Fehlheim

Vertragslaufzeit		15 Jahre		10 Jahre	
Arbeitspreis (AP₀) Stand 2020		netto	brutto	netto	brutto
AP ₀ für die gelieferte Wärmemenge	cent/kWh	6,44	7,66	6,44	7,66
Grundpreis (GP₀) Stand 2020		netto	brutto	netto	brutto
für die Vorhaltung der bestellten Wärmeanschlussleistung					
Einfamilienhäuser GP₀	€/Jahr	513,21	610,72	586,67	698,13
Reihenhäuser GP₀	€/Jahr	513,21	610,72	586,67	698,13
Mehrfamilienhäuser pro Wohneinheit GP₀	€/Jahr	298,87	355,65	372,33	443,07
Messpreis (MP₀) Stand 2020		netto	brutto	netto	brutto
für die Messung, Ablesung und Abrechnung der gelieferten Wärmemenge					
MP ₀ Wärmezähler Q _N bis 2,4 m ³ /h	€/Jahr	60,60	72,12	60,60	72,12
MP ₀ Wärmezähler Q _N 2,5 - 9,9 m ³ /h	€/Jahr	181,81	216,35	181,81	216,35
MP ₀ Wärmezähler Q _N 10,0 - 14,9 m ³ /h	€/Jahr	266,66	317,32	266,66	317,32
MP ₀ Wärmezähler Q _N 15,0 - 39,9 m ³ /h	€/Jahr	327,26	389,44	327,26	389,44

Emissionspreis ab dem Kalenderjahr 2021:

Vertragslaufzeit		15 Jahre		10 Jahre	
Emissionspreis (AP_{CO20}) Stand:2020		netto	brutto	netto	brutto
für die gelieferte Wärmemenge	cent/kWh	0,61	0,73	0,61	0,73